

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 38

Amtliche Mitteilung

24.05.2024

**Richtlinie zur Lehrangebotserhebung und Anrechnung von
Lehrdeputat an der Fachhochschule Dortmund**

Richtlinie des Rektorats
zur Lehrangebotserhebung und Anrechnung von Lehrdeputat an der
Fachhochschule Dortmund ab dem 01.09.2024

Stand: April 2024

Präambel

Die Gemeinsame Innenrevision hat 2021 zum Thema „Lehrerhebung/Überprüfung der Lehrverpflichtung“ das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 geprüft.

Der Prüfbericht für die FH Dortmund sieht die folgenden Empfehlungen vor:

- Dokumentation der Abläufe und Verantwortlichkeiten (Lehrerhebung, Information R)
- Sicherstellung der Vollständigkeit aller Unterlagen (insb. Abschlussarbeiten, zeitnahes Einreichen der Lehrnachweise)
- Kappung/zeitnaher Abbau der Deputatsüberhänge gem. LVV mit einheitlichem Vorgehen
- Prüfung, ob Vereinheitlichung der Arbeitsweisen und Darstellungen in den Fachbereichen sinnvoll ist
- Verbesserung des internen Kontrollsystems/Durchführung von Stichproben, um Abweichungen zwischen den Lehrerhebungsbögen und Übersichten zu Ermäßigungen und Deputaten zu vermeiden

Auf Grundlage der LVV und aufbauend auf den vorgenannten Punkten wurde die folgende Richtlinie erarbeitet, um ein einheitliches Vorgehen in der Hochschule zu ermöglichen und die Empfehlungen der Innenrevision umzusetzen.

Verwendete Abkürzungen

LVS	Lehrveranstaltungsstunden
LVV	Lehrverpflichtungsverordnung
SoSe	Sommersemester
SWS	Wochenstunden je Semester
WS	Wintersemester

§ 1 Lehrverpflichtung

Die Regellehrverpflichtung ergibt sich aus der LVV, gemessen am Umfang des Rechtsverhältnisses zur Fachhochschule Dortmund.

Gemindert um Ermäßigungen gem. Orientierungshilfe wegen bes. Funktionen/Aufgaben und evtl. Schwerbehinderung ergibt sich die errechnete Lehrverpflichtung.

Diese kann vom tatsächlich geleisteten Lehrumfang abweichen.

§ 2 Lehrveranstaltungsstunden

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in LVS angegeben. Eine LVS umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters (§ 1a (1) LVV).

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet (§ 4 (2) LVV).
2. Lehrtätigkeiten, die nicht in LVS ausgeübt werden, sind entsprechend umzurechnen.
 - Blockveranstaltungen müssen im zeitlichen Umfang der in dem Semester durch die wöchentlichen Veranstaltungen sich ergebenden Lehrverpflichtung entsprechen.
 - Exkursionen außerhalb der Lehrveranstaltung werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt (vgl. § 4 (2) LVV).
3. Bachelorarbeiten werden mit 0,3 LVS, Masterarbeiten mit 0,4 LVS angerechnet.
4. Mit Studienabschlussarbeiten vergleichbare Studienarbeiten (z.B. Projektarbeiten und ingenieurmäßige Arbeiten), die nicht mit einer Lehrveranstaltung hinterlegt sind, können gemäß den fachbereichsspezifischen Vorgaben angerechnet werden (vgl. § 4 (5) LVV).

Die Arbeiten nach Ziffern 3 und 4 können einmal pro Abschlussarbeit und insgesamt höchstens bis zu einem Umfang von drei SWS pro Semester berücksichtigt werden (§ 4 (5) LVV).

§ 3 Abrechnung der Lehrverpflichtung

Die Abrechnung der Lehrverpflichtung durch die Lehrperson hat jedes Semester standardisiert gegenüber dem Dekanat zu erfolgen (30.04. jeden Jahres nach Ende des WS und 31.10. jeden Jahres nach Ende des SoSe). Die Dekanin/der Dekan informiert jährlich, nach Ende des Sommersemesters, die Rektorin/den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen (vgl. § 4 (8) LVV).

Die Abrechnung erfolgt anhand systembedingter Vorgaben.

Endet das Rechtsverhältnis (LfbA/wiss. MA) während des laufenden Semesters, ist zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung vorzulegen.

§ 4 Forschungs- und Praxissemester

Das Lehrdeputat während eines Forschungs- oder Praxissemesters reduziert sich für die Dauer der Freistellung/Beurlaubung auf Null. Weitere Regelungen finden sich in der *Richtlinie des Rektorats über die Ausgestaltung von Forschungs- und Praxissemestern gem. § 40 HG NRW*.

§ 5 (anteilige) Anrechnungszeiträume

Wenn das Rechtsverhältnis im laufenden Semester begründet wird, muss auch nur für die verbleibenden Wochen Lehre abgehalten werden.

Im Falle, dass das Rechtsverhältnis während des Semesters endet (LfbA/wiss. MA), ist auch hier nur die Lehrverpflichtung bis zum Ende der Laufzeit des Rechtsverhältnisses zu erbringen.

§ 6 Ausgefallene Lehrveranstaltungen

Geplante Module und Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden, sind der/dem Dekan*in umgehend anzuzeigen. Sie können nur auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn kein Verschulden der Lehrperson vorliegt (z.B. wenn die geplante Lehrveranstaltung aufgrund zu geringer Anzahl von Teilnehmenden ausfallen muss).

§ 7 Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen

Lehrveranstaltungen, die an anderen Fachbereichen im Einvernehmen mit den jeweiligen Dekan*innen erbracht werden, werden regulär auf das Deputat der Lehrperson angerechnet.

§ 8 Unter- bzw. Überschreiten der Lehrverpflichtung

Das Unter- bzw. Überschreiten der individuellen Lehrverpflichtung nach § 3 (1) LVV ist rechtzeitig der Dekan*in / dem Dekan zu begründen und von dieser / diesem im Vorfeld freizugeben.

Unterschreitungen, inkl. bestehender Lehrermäßigungen, sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre (sechs Semester), spätestens jedoch bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses herbeizuführen. Dabei darf die Lehrtätigkeit in keinem Fall die Hälfte der Lehrverpflichtung im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 LVV unterschreiten (§ 3 (8) LVV).

Auf die Frist zum Ausgleich des Überdeputates von Professor*innen werden die Semester nicht angerechnet, in denen die Teilnahme am Lehrbetrieb nur zu 50 % oder weniger möglich

ist, z.B. aufgrund von Krankheit, Elternzeit, Pflege von Familienangehörigen, gewährten Ermäßigungen, Forschungsfreisemestern etc.

Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses ausgeglichen werden (§ 3 (8) LVV).

Verantwortlich für den Ausgleich von Überdeputat sind die Dekan*innen. Die Professor*innen wirken dabei mit, indem sie rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Ausgleichs hinweisen und dabei Vorschläge unterbreiten, wie dies möglich wäre.

§ 9 Durchführung von digitalen Lehrveranstaltungen

Ist der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung höher oder niedriger als bei Präsenzveranstaltungen, soll die Anrechnung entsprechend höher oder niedriger erfolgen. Im Zweifel wird der digitale Lehraufwand gleich dem Präsenzlehraufwand angerechnet (§ 4 (6) LVV).

Digitallehre ist definiert in der HDVO. Zu unterscheiden sind:

- Synchrone Digitallehre: Eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist.
- Asynchrone Digitallehre: Eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist.

Hybride Lehre: Präsenzlehrveranstaltungen, die über ein Datennetz übertragen werden, so dass sie gleichzeitig für eine Studierendengruppe in Präsenz vor Ort und für eine andere Studierendengruppe online angeboten werden. Insbesondere befindet sich die Lehrperson in den Räumen der Fachhochschule Dortmund und ermöglicht Studierenden die Teilnahme in Präsenz. Hybride Lehrveranstaltungen werden regulär auf das Deputat der Lehrperson angerechnet.

Synchrone Digitallehre, sofern sie konform mit der HDVO und der Digitalisierungsleitlinie der Fachhochschule Dortmund ist, wird regulär auf das Deputat der Lehrperson angerechnet.

Asynchrone Digitallehre wird nicht auf das Deputat der Lehrperson angerechnet, es sei denn, es kann ein tatsächlicher Betreuungsaufwand nachgewiesen werden.

§ 10 Erstmalige Erstellung / grundlegende Überarbeitung von digitalen Lehrveranstaltungen

Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen können mit in der Regel bis zu 25% der LVS über einen Zeitraum von bis zu 4 Semestern auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden (§ 4 (7) LVV).

Das ist an der Fachhochschule Dortmund insbesondere anwendbar bei neuberufenen Lehrenden, interdisziplinärer, fachbereichsübergreifender und projektorientierter Lehre sowie der Erprobung innovativer Lehrformate mit digitalen Elementen.

Für alle Lehrenden gilt folgender Antragsprozess:

- Die Lehrperson erstellt das Lehrkonzept und begründet den Mehraufwand (Umfang ca. 1-2 Seiten).
- Der Anrechnung muss seitens der Dekan*in /des Dekan*s im Vorfeld zugestimmt werden.
- Nach der Befürwortung erfolgt eine Mitteilung an das Dezernat VII, wer für die erstmalige Erstellung / grundlegende Überarbeitung von digitalen Lehrveranstaltungen welchen Zeitraum in welcher Höhe angerechnet bekommt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 24.04.2024.

Dortmund, den 25.04.2024

gez.

Prof. Dr. Tamara Appel

Rektorin der Fachhochschule Dortmund